

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 6 M. monatlich. Einzelne Nrn. 30 Pf.
Verleger: Verlagsanstalt R. 21 296, Schriftleitung R. 14 574,
Postfachkonto Dresden R. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anfündigungs-
teile 2,50 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 5 M.,
unter Eingehalt 6 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Rechnungsblätter der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufskäuf von Holzpflanzen auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und pressegesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 235

Sonnabend, 8. Oktober

1921

Eine bedeutungsvolle Kundgebung

Berlin, 7. Oktober. Die Wälder melden uns: Der Verband ehemaliger polnischer Infanteristen erlöst einen Aufruf, in dem er u. a. heißt: Nach dem Kuffande kamen wir nach Polen. Dort erkannten wir von Tag zu Tag klarer, daß Oberschlesien nicht mit diesem Lande nicht verbunden werden kann. Eine Vereinigung nicht oberhalb des Landes mit Warschau bedeutet den Ruin unserer geliebten Heimat. Der Aufruf ist nicht unser Feind. Er steht uns wie ein Fremder gegenüber. Wir wollen los von Warschau. Heraus mit den Kongressen und Oberschlesien! Das ist die Forderung von über 8000 oberhalb des Landes polnischen Infanteristen.

Die oberhalb des Landes Frage.

London, 6. Oktober. Neuer erlöst an der oberhalb des Landes Frage, daß Vertreter der britischen, italienischen und französischen Regierung am Samstag in Paris zusammentreffen werden, um Vorbereitungen für Maßnahmen zu treffen, die von den Truppen der drei Mächte ergriffen werden sollen, wenn die oberhalb des Landes Frage über die oberhalb des Landes Frage betragend gelöst sein wird.

Die deutsche Hilfsexpedition in Rußland.

Petersburg, 6. Oktober. In einem Bericht an das deutsche Rote Kreuz vom 26. September teilte Prof. Kahlens mit, daß die Hilfsexpedition des deutschen Roten Kreuzes in Petersburg von Vertretern der Regierung, des russischen Roten Kreuzes, der Ärzteschaft sowie der Gewerkschaften auf das herzlichste empfangen wurde. Dem Wunsch des russischen Roten Kreuzes gemäß wird sich die Expedition zunächst in das am schwersten heimgegriffene Gebiet des Gouvernements Kajan begeben, um von dort aus auch die Hilfsexpedition zu bereiten. Die Ausrichtung des Sanitätszuges ist nahezu vollendet, jedoch er ist erst am 10. Oktober von Petersburg abgehen kann.

Der Ausverkauf der Wiener Geschäfte.

Wien, 6. Oktober. Der Ausverkauf der Wiener Geschäfte schreitet unter dem Einfluß des kalten Sturms der kalten dringenden fort. Heute kamen zahlreiche Lombdwörter in die Stadt, um alle erwerblichen Waren zu kaufen. Die Geschäfte mühen vorübergehend schließen. Besonders heftig ist der Andrang auf die Lebensmittelgeschäfte. Mehrfach verlangten die Kaufleute bereits Zahlung in ausländischer Valuta. Die rasche Beendigung der Bevölkerung findet auch in der Presse lebhaften Ausdruck.

Die griechisch-türkischen Kämpfe.

Athen, 6. Oktober. Nach dem Heeresbericht vom 4. d. M. dauert an der Front von Kefi Kavalari die Offensive gegen neu gewonnene feindliche Streitkräfte fort. Der Feind lag sich auf der ganzen Front unter großen Verlusten zurück und wurde auf dem Gebirgsmaße gezwungen. Die 6. feindliche Division erlitt hier eine große Niederlage und wird vollständig vernichtet.

Angora und Konstantinopel.

Konstantinopel, 7. Oktober. (Savas). Der Minister des Äußeren Marjash Met-Fahsa erklärte: Angora und Konstantinopel hätten über territoriale, politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten bekanntgegeben. Wenn die europäischen und amerikanischen Diplomaten die Grundzüge des Rechts und der Gerechtigkeit sowie die selbst geäußerten Versicherungen berücksichtigen, sei eine Einigung möglich.

Das deutsch-französische Abkommen.

Unterzeichnung in Wiesbaden.

Berlin, 6. Oktober. Die Minister Dr. Rathenau und Loucheur haben in Wiesbaden mit Vollmacht ihrer Regierungen ein Abkommen über deutsche Sachlieferungen an Frankreich unterzeichnet. Die Unterfertigung der Nebenabkommen erfolgt voraussichtlich am Freitag.

In Hauptabkommen befinden die beiden Regierungen ihren Willen, den Wiederaufbau der zerstörten Gebiete Nordfrankreichs durch Lieferungen des Besten von Getreide- und Betriebsgegenständen und von Baustoffen in möglichst großem Umfang zu bewirken. Es handelt sich mithin um Sachlieferungen im Sinne der Anlage 4 des Teiles 8 des Friedensvertrages. Die Durchführung der Lieferungen soll auf beiden Seiten durch private rechtliche Organisationen erfolgen. Die Lieferungen der deutschen Organisation laufen neben den Lieferungen des Reiches. Für die Sachlieferungen gilt die Einschränkung, daß sie Frankreich lediglich für Zwecke des Wiederaufbaus verwenden darf. Die zugunsten Deutschlands entstehenden Kredite und die der Organisation gehörenden Waren und Barbezüge sind den Zugriffen Frankreichs entzogen. In den Lieferungen ist die deutsche Organisation nur insoweit verpflichtet, als sie mit den Produktionsmöglichkeiten Deutschlands, den Bedingungen seiner Rohstoffversorgung und den inneren Bedürfnissen seines sozialen und wirtschaftlichen Lebens vereinbar sind. Der Gesamtwert der Leistungen auf Grund des Friedensvertrages und der Lieferungen auf Grund des Abkommens soll bis zum 1. Mai 1926 sieben Milliarden Goldmark nicht überschreiten.

Die Lieferungen sollen erfolgen durch unmittelbare freie Vereinbarung der deutschen und französischen Organisationen. Falls eine Vereinbarung nicht zustande kommt, ist zwischen sogenannten Marchandises banales und sogenannten Marchandises speciales zu unterscheiden. Unter ersterem werden Waren fungibler Art, wie Getreide, Glas und dergleichen sowie Seriengegenstände verstanden, unter letzteren solche Waren, bei denen es dem Besteller auf den besonderen Charakter des einzelnen Stückes ankommt, wie Industrieanlagen, Maschinen usw. Bei den Marchandises banales entscheidet die Richtungsabkommen einer Vereinbarung eine Kommission über Lieferungsmodalität, Preis, Transport, Lieferung und Abnahmebedingungen endgültig. Die Kommission setzt sich zusammen aus einem Deutschen, einem Franzosen und einer dritten gemeinsam bestimmten oder vom schiedsgerichtlichen Bundespräsidenten ernannten Person. Für die Preisfestlegung, soweit sie nicht in freier Vereinbarung erfolgt, stellt die Kommission vierteljährlich ein Preisverzeichnis auf. Ist der in den Preisverzeichnissen festgesetzte Preis niedriger als der gleiche Preis in Deutschland, so ist Deutschland nur verpflichtet zu liefern, sofern diese Preisdifferenz nicht größer als 5 Proz. ist. Kommt für Spezialmaterial eine Vereinbarung nicht zustande, so kann die französische Regierung auf das Lieferungsverfahren nach Anlage 4 zu Teil 8 des Friedens-

vertrages zurückgreifen, jedoch nur insoweit die Gegenstände in den früher übergebenen Listen enthalten sind.

Die Zahlungen an die deutsche Lieferungsorganisation geschehen durch die deutsche Regierung. Dieser wird der Wert der Lieferung auf Reparationskonto gutgeschrieben. Dabei unterscheidet das Abkommen drei Zeitabschnitte: bis 1. Mai 1926, bis 1. Mai 1926 und die Folgezeit. Die Lieferungen im ersten Zeitabschnitt werden Deutschland nicht in vollem Werte, sondern nur mit 35 Proz. des Wertes gutgeschrieben. Beträgt der Wert der Lieferungen aus dem Abkommen in einem Jahre weniger als eine Milliarde Goldmark, so werden in diesem Jahre 45 Proz. des Wertes dieser Lieferungen gutgeschrieben. Der Höchstbetrag, der Deutschland in einem Jahre gutgeschrieben werden darf, ist eine Milliarde Goldmark. Am 1. Mai 1926 werden die Restbeträge zusammengerechnet. Die so gewonnene Summe ist in zehn gleichen Jahresraten bis zum 1. Mai 1936 nebst den fällig werdenden einfachen Zinsen gutzuschreiben. Bei den Lieferungen vom 1. Mai 1926 ab wird grundsätzlich der volle Wert gutgeschrieben, doch daß die jährliche Gutsschreibung des fälligen Jahresrates aus den Restbeträgen auch jezt eine Milliarde Goldmark nicht überschreiten. Beträgt der Gesamtwert der Leistungen bis zum 1. Mai 1926 mehr als sieben Milliarden Goldmark, so ist der überschreitende Betrag innerhalb dreier Monate ab 1. Mai 1926 Deutschland gutzuschreiben, ohne Rücksicht auf die Regelung der sonstigen Gutsschreibungen. Am 1. Mai 1926 ist wiederum festzustellen, welche Beträge etwa Deutschland noch gut hat. Dieser Saldo ist nebst 5 Proz. Zinsen und Zinseszinsen in vier Halbjahresraten 1926 und 1927 abzutragen. Alle Gutsschreibungen gelten mit der Maßgabe, daß keine Jahresgutsschreibung höher sein darf als der Anteil Frankreichs (52 Proz.) an den gemäß Art. 4 des Londoner Zahlungsplans zur Verteilung an die Alliierten gelangenden Annuitäten. Vom 1. Mai 1926 ab kann Deutschland alle Leistungen ablehnen, soweit durch ihre Ausführung der von Frankreich in einem Jahre ausserhalb des Gutsschreibenden Betrag (52 Proz. der Annuität) überschritten werden würde.

Die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen.

Paris, 7. Oktober. Der Sachverständigenausschuss, der am 13. August 1921 vom Obersten Rat beauftragt worden war, eine Organisation zur Kontrolle der Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die besetzten Gebiete einzurichten, hat seine ersten Sitzungen am 1. und 4. d. M. in Koblenz abgehalten. Die deutschen Delegierten werden am 10. Oktober mit den verbündeten Sachverständigen beraten.

Der Aufstand in Roubaix.

Paris, 7. Oktober. Wie der Temps aus Roubaix meldet, haben die Unternehmervereine beschlossen, die Verhandlungen als abgebrochen zu betrachten. Es ist zu bemerken, daß es sich noch immer um eine Lohnförmung von 20 Centimes für die Stunde handelt und daß der vermittelnde Vorschlag des Arbeitsministers, der eine Lohnförmung um 10 Centimes vorsah, nicht die Zustimmung beider Teile gefunden hat.

Ende des Generalstreiks in Triest.

Rom, 7. Oktober. Wie die Wälder melden, ist der Generalstreik in Triest beendet, nachdem noch in letzter Stunde heftige Zusammenstöße zwischen Italienern und Russländern sich ereignet hatten.

Der Gesundheitszustand des Kaisers von Japan.

Tokio, 6. Oktober. Nach dem amtlichen Berichte über den Zustand des Kaisers wurden die Revolverschüsse und die Schmerzen, die ihn heimgelassen, wieder stärker. Erschöpfungszustellungen sind immer mehr zutage getreten.

Paris, 6. Oktober. Nach einer Japan-Nachricht aus Tokio ist der Mikado unfähig, ohne Hilfe zu gehen. Nach Wälderermittlungen soll der Kronprinz bereits die Regierung übernommen haben.

Ein russisch-tanabisches Handelsabkommen.

Paris, 6. Oktober. Nach einer Meldung der Chicago Tribune aus Sibirien ist der Abschluß eines russisch-tanabischen Handelsabkommens bevor-

Achtstundentag, Nebenbeschäftigung und Schutzbestimmungen für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen im neuen Gesetz-Entwurf.

Von K. Beyer,
Verwaltungssinspektor beim Arbeitsamt Chemnitz.
Im November 1918 war durch das damalige Demobilisationsamt eine Verordnung erlassen, nach der die allgemeine Arbeitszeit auf acht Stunden festgesetzt wurde. Diese Bestimmung beschränkte sich darauf, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften außer Kraft zu setzen, soweit sie den neuen Bestimmungen zuwiderliefen. Den Demobilisationskommissionen stand das Recht zu, Ausnahmen hiervon zuzulassen. Diese Regelung, die zunächst bis zum 31. März 1922 in Kraft bleiben sollte, hat zu allerlei Schwierigkeiten geführt. Eine einheitliche und endgültig gesetzliche Regelung wurde von den beteiligten Stellen mit Verlangen erwartet. Nunmehr ist dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat der Entwurf eines Gesetzes über die „Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter“ vorgegangen und damit von der Regierung der Versuch gemacht worden, endlich die Regelung eines der wichtigsten Probleme unserer gegenwärtigen Wirtschaftslebens — die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages — herbeizuführen.

Der Entwurf erstreckt sich nicht nur auf das Übereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation in Washington vom November 1919, sondern auch auf das Verbot der Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche, auf die Festlegung des Mindestalters für die Zulassung zu gewerblicher Arbeit und den Wohnereinstellung. Nicht berührt werden die Arbeitsverhältnisse der Angestellten mit Ausnahme der Werkmeister, Techniker, des Kronenpflegepersonals, der Hausgehilfen, der Arbeiter in Bäckereien und Konditoreien, in der Landwirtschaft, in reinen Familienbetrieben (Handwerk, Heimarbeit), in den Verwaltungen der Eisen-, Klein- und Straßenbahnen, Post und Telegraphen, der Fischerei und der Dampfschiffahrt. Auch die Betriebe mit weniger als zehn Personen werden in den Entwurf mit einbezogen, ebenso der Bergbau und der Handel, soweit er gewerbliche Arbeiter beschäftigt, die Betriebe des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstige Körperschaften und Vereine, die als Gewerbebetriebe anzusehen wären, wenn sie von Privatpersonen gewerblich betrieben würden. In den genannten Betrieben darf fällig die tägliche Arbeitszeit der Arbeiter, Gehilfen, Weisen, Lehrlinge, Techniker und Werkmeister acht Stunden ausschließlich der Pausen nicht überschreiten. Doch sieht der Entwurf lediglich eine Höchstarbeitszeit über acht Stunden hinaus zum Ausschluss für ausgedehnte Arbeitsstunden war in beschränktem Umfang schon in der Verordnung vom 23. November 1918 ausgesprochen, die Verlängerung um eine Stunde hat sich in der Übergangszeit bei dem vielfach bestehenden Rohstoffmangel nicht als ausreichend erwiesen, da eine Reihe von Betrieben, um Rohstoffe zu sparen, dazu übergingen, die Arbeit an einzelnen Tagen, insbesondere vor Sonn- und Festtagen gänzlich ausfallen zu lassen. Nach dem Entwurf würde es also für die Folge bei gänzlichem Ausfall der Arbeit an einem Tage möglich sein, an den übrigen fünf Werktagen fünf von den ausgefallenen acht Arbeitsstunden nachzuholen. Die auch im Entwurf zu berücksichtigenden Bestimmungen des Gesetzes, die u. a. auch zu der Beschränkung auf eine Stunde zwingen, nötigen zur Aufnahme einer Bestimmung im Gesetzentwurf, nach der eine weitergehende Verlängerung der Arbeitszeit in besonderen Fällen auch für die Folge nur in Ausnahmefällen zulässig ist. In Betrieben mit ununterbrochener Arbeitsdauer darf die Arbeitszeit 66 Stunden wöchentlich, im Durchschnitt von drei Wochen nicht übersteigen, die Höchstzahl darf nicht länger als 16 Stunden sein.

Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Entwurfs über die Nebenarbeit, die vielfach von Arbeitern aufgenommen wurde, um den durch die Verkürzung der Arbeitszeit beschändeten Verdienst zu vergrößern. In Hinblick der Zweck des Achtstundentages, die